

Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

vom 6. Oktober 1966 (Stand am 1. August 2008)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 22^{bis} und 64^{bis} der Bundesverfassung¹,
in Ausführung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954² für den Schutz
von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (im folgenden Abkommen genannt),
der Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 1954³ zu diesem Abkommen
und des zugehörigen Protokolls vom 14. Mai 1954⁴,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Februar 1966⁵,
beschliesst:

I. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1

Begriff
Kulturgüter

¹ Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes sind, ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse:

- a. bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe von grosser Bedeutung sind, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen der oben umschriebenen Kulturgüter;
- b. Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung der unter Buchstabe *a* umschriebenen beweglichen Güter dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Schutzräume, in denen im Falle bewaffneter Konflikte unter *a* umschriebene bewegliche Kulturgüter in Sicherheit gebracht werden sollen;

AS 1968 1025

¹ [BS 1 3; AS 1959 912]

² SR 0.520.3

³ SR 0.520.31

⁴ SR 0.520.32

⁵ BBl 1966 I 149

- c. Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgüter im Sinne der Buchstaben *a* und *b* aufweisen.

² Die in Absatz 1 umschriebenen Kulturgüter sind kulturell wertvolle Güter im Sinne von Artikel 2 des Zivilschutzgesetzes vom 23. März 1962⁶.

Art. 2

Schutz der Kulturgüter

¹ Der Schutz der Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes umfasst ihre Sicherung und Respektierung bei bewaffneten Konflikten.

² Sichern heisst: Geeignete zivile Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art vorbereiten oder improvisieren, um schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes zu verhindern oder zu mildern.

³ Respektieren heisst:

- Handlungen unterlassen, durch die Kulturgüter vernichtet oder beschädigt werden könnten;
- das Personal des Kulturgüterschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit nicht hindern;
- Diebstahl, Plünderung, andere widerrechtliche Aneignung und Vandalismus verbieten, verhindern oder aufhalten;
- bewegliche Kulturgüter nicht requirieren;
- auf Repressalien gegenüber Kulturgütern verzichten.

Art. 3

Bewaffnete Konflikte und Neutralitätsverletzungen

Bewaffnete Konflikte im Sinne dieses Gesetzes sind erklärte Kriege, andere bewaffnete Konflikte zwischen zwei oder mehreren Staaten und bewaffnete Konflikte, die nicht internationalen Charakter haben; ihnen gleichgestellt sind Neutralitätsverletzungen und deren Zurückweisung mit Gewalt.

Art. 4

Zuständigkeit der Kantone

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt grundsätzlich den Kantonen. Sie bezeichnen eine dafür zuständige Stelle.

² Die Kantone bezeichnen die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind.⁷ Sie

⁶ [AS 1962 1089, 1964 487 Art. 22 Abs. 2 Bst. b, 1968 81, 1969 310 III, 1971 751 1465 II Art. 6 Ziff. 10, 1978 50 266 498, 1985 1649, 1990 1882 Anhang Ziff. 7, 1992 288 Anhang Ziff. 22, 1993 3043 Anhang Ziff. 3. AS 1994 2626 Art. 71]. Siehe heute: das

⁷ Bevölkerung- und Zivilschutzgesetz vom 4. Okt. 2002 (SR 520.1). Fassung gemäss Ziff. II 24 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437 3452; BBl 2007 6121).

übernehmen die Vorbereitungen und die Durchführung der Schutzmassnahmen unter Anzeige an das Eidgenössische Departement des Innern⁸.

³ Die Bezeichnung der Kulturgüter, die nicht im Eigentum des Bundes oder des Kantons stehen, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen erfolgen unter Mitteilung an die Eigentümer und, unter Vorbehalt von Artikel 14, in Zusammenarbeit mit ihnen.

⁴ Für die Respektierung der Kulturgüter durch die Armee bleibt die Militärgesetzgebung vorbehalten.

Art. 5

Zuständigkeit
des Bundes

1 Der Bund übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die Eigentum des Bundes oder ihm anvertraut sind.

2 Der Bund kann Massnahmen für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt, sowie zur Durchführung des Abkommens verbindlich vorschreiben.

3 Der Bund unterstützt die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen und fördert die Zusammenarbeit unter ihnen; er sorgt für die Einheitlichkeit der fachtechnischen Ausbildung des Personals des Kulturgüterschutzes durch die Kantone.

Art. 6

Inanspruchnahme von
Eigentum und
Haftung für
Schäden

Die Bestimmungen der Abschnitte VII und VIII des Zivilschutzgesetzes⁹ betreffend Inanspruchnahme von Eigentum und Haftung für Schäden finden sinngemäss Anwendung. Sie gelten auch für die Inanspruchnahme fremden beweglichen Eigentums und für die Deckung von Schäden, die dieses erleiden könnte.

⁸ Heute: an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (4. Abschn., Art. 7 Ziff. 8 Bst. b der V vom 9. Mai 1979 über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter – AS 1979 684).

⁹ [AS 1962 1089, 1964 487 Art. 22 Abs. 2 Bst. b, 1968 81, 1969 310 III, 1971 751 1465 II Art. 6 Ziff. 10, 1978 50 266 498, 1985 1649, 1990 1882 Anhang Ziff. 7, 1992 288 Anhang Ziff. 22, 1993 3043 Anhang Ziff. 3. AS 1994 2626 Art. 71]. Siehe heute: das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Okt. 2002 (SR 520.1).

II. Abschnitt: Massnahmen und Mittel

Art. 7

Massnahmen

Die Massnahmen zur Sicherung von Kulturgütern sowie die technischen und administrativen Vorkehren im Dienste der Respektierung der Kulturgüter werden in der Vollziehungsverordnung geregelt.

Art. 8

Personal

¹ Mit dem Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten werden hierfür geeignete Personen betraut, die den völkerrechtlichen Schutz gemäss Artikel 15 des Abkommens und Artikel 21 der Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens geniessen.

² Wer schutzdienstpflichtig ist, kann zur Übernahme von Aufgaben des Kulturgüterschutzes verpflichtet werden.

³ Die Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes¹⁰ und seiner Ausführungserlasse sind anwendbar auf die Angehörigen des Kulturgüterschutzes, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Insbesondere sind anwendbar die Bestimmungen über die Schutzdienstpflicht, die Ausbildung, das Aufgebot bei bewaffneten Konflikten und zur Nothilfe bei Katastrophen sowie die Strafbestimmungen.

Art. 9

Nationales
Komitee

Der Bundesrat ernennt als beratendes Organ ein «Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz».

III. Abschnitt: Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien

Art. 10

Sammlung von
Sicherstellungs-
dokumenten

Die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Dienste oder Personen haben für die besonders schutzwürdigen unbeweglichen Kulturgüter Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten anzulegen, in denen das Wesentliche für die Wiederinstandstellung, den Wiederaufbau oder die Überlieferung festgehalten wird.

¹⁰ [AS 1962 1089, 1964 487 Art. 22 Abs. 2 Bst. b, 1968 81, 1969 310 III, 1971 751 1465 II Art. 6 Ziff. 10, 1978 50 266 498, 1985 1649, 1990 1882 Anhang Ziff. 7, 1992 288 Anhang Ziff. 22, 1993 3043 Anhang Ziff. 3. AS 1994 2626 Art. 71]. Siehe heute: das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Okt. 2002 (SR 520.1).

Art. 11

Sicherheitskopien

Die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Dienste oder Personen haben von besonders schutzwürdigen beweglichen Kulturgütern photographische Sicherheitskopien zu erstellen, die getrennt von den Originalen an geschützten Orten unterzubringen sind.

IV. Abschnitt:**Bauliche Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter****Art. 12**

Bauliche Massnahmen für unbewegliche Kulturgüter

Soweit die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes im Hinblick auf den Kulturgüterschutz durch besondere bautechnische Vorkehren wie Schutzverkleidungen für besonders schutzwürdige Gebäudeteile, Stützen zur Verminderung der Einsturzgefahr, bauliche Veränderungen zur Herabsetzung der Brandgefahr u. dgl. ergänzt werden, gelten für solche Vorkehren die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 13

Bauliche Massnahmen für bewegliche Kulturgüter

¹ Für die Errichtung und Ausstattung von Schutzräumen, die der Unterbringung beweglicher Kulturgüter dienen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Schutzräume im Sinne dieses Gesetzes sind Bergungsorte gemäss Artikel 1 Buchstabe *b* des Abkommens.

Art. 14

Verpflichtung der Eigentümer und Besitzer

Die Kantone können Eigentümer und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

Art. 15

Mindestanforderungen

Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen, denen bauliche Schutzmassnahmen für Kulturgüter entsprechen müssen.

V. Abschnitt: Kulturgüterschild

Art. 16

Kulturgüter-
schild



Das Kennzeichen des Abkommens besteht aus einem mit der Spitze nach unten zeigenden Schild in Ultramarinblau und Weiss. (Der Kulturgüterschild wird aus einem ultramarinblauen Quadrat, dessen eine Ecke die Spitze des Schildes darstellt, und aus einem oberhalb des Quadrats angeordneten ultramarinblauen Dreieck gebildet, wobei der verbleibende Raum auf beiden Seiten von je einem weissen Dreieck ausgefüllt wird.)

Art. 17

Schutzzeichen

Der Kulturgüterschild als Schutzzeichen dient zur Kennzeichnung von Kulturgütern und von Personen, die gemäss Abkommen Anspruch auf Respektierung haben.

Art. 18

Kennzeichnung
der Kulturgüter

¹ Zur Kennzeichnung der gemäss Artikel 17 Ziffer 1 des Abkommens geschützten Kulturgüter wird der Kulturgüterschild dreifach wiederholt (in Dreiecksanordnung, wie Schild unten) angebracht.

² Andere Kulturgüter können mit dem einzeln angebrachten Kulturgüterschild gekennzeichnet werden.

Art. 19

Schutz des
Kennzeichens
und seiner
Benennung

Die Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen und des Wortes «Kulturgüterschild» ist nur gestattet für die Zwecke des Kulturgüterschutzes.

Art. 20

Verfahren

¹ Die Ermächtigungen zur Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen werden, nach Konsultierung des Eidgenössischen

Departements des Innern¹¹ und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport¹², vom Bundesrat erteilt.

² Die Anträge auf Eintragung von Kulturgütern in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» erfolgen, nach Konsultierung des Eidgenössischen Departementes des Innern¹³ und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, durch den Bundesrat.

Art. 21

Aufhebung der
Unverletzlichkeit

¹ Die Unverletzlichkeit von unter Sonderschutz stehendem Kulturgut (Kulturgüterschild dreifach wiederholt) darf nur in Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwendigkeit aufgehoben werden und nur solange diese Notwendigkeit besteht. Das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit darf nur durch den Kommandanten einer militärischen Formation festgestellt werden, die der Grösse nach einer Division oder einer höheren Einheit entspricht.

² Die Unverletzlichkeit von nicht unter Sonderschutz stehendem Kulturgut (einzelner Kulturgüterschild) darf nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden, in denen die militärische Notwendigkeit besteht. Das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit darf nur durch den örtlich zuständigen militärischen Führer festgestellt werden.

VI. Abschnitt: Kostentragung

Art. 22

Kostentragung
durch den Bund

¹ Der Bund trägt die Kosten der Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, die sein Eigentum oder ihm anvertraut sind, und der von ihm durchgeführten Kurse, Übungen und Rapporte sowie die Kosten der Massnahmen, die von ihm während eines bewaffneten Konfliktes gemäss Artikel 5 Absatz 2 verbindlich vorgeschrieben werden.

² Der Bund trägt überdies sämtliche Kosten, die ihm aus der Mitwirkung als Schutzmacht, aus der Beteiligung an der internationalen Ansicht von Kulturgütertransporten und aus der Erfüllung internationaler Kontrollaufgaben gemäss den Bestimmungen des Abkommens erwachsen, ferner die Besoldungen und Ausgaben des Generalkom-

¹¹ Heute: des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (4. Abschn., Art. 7 Ziff. 8 Bst. b der V vom 9. Mai 1979 über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter – AS 1979 684).

¹² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹³ Heute: des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (4. Abschn., Art. 7 Ziff. 8 Bst. b der V vom 9. Mai 1979 über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter – AS 1979 684).

missärs für Kulturgut, der Inspektoren, der Sachverständigen und der Delegierten der Schutzmächte gemäss Artikel 10 der Ausführungsbestimmungen des Abkommens.

Art. 23

Grundsätzliches
über Beiträge

¹ Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite an die Schutzmassnahmen Beiträge gemäss Artikel 24. Ein Bundesbeitrag wird nur gewährt, wenn die Finanzierung im Übrigen sichergestellt ist. Für die Gewährung von Beiträgen der Kantone ist das kantonale Recht massgebend.¹⁴

² Wer sich um einen Beitrag des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde bewirbt, muss sich bei der Beitragsfestsetzung die kostenmässigen Vorteile anrechnen lassen, welche die Durchführung der Schutzmassnahmen voraussichtlich einbringt.

³ Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Zusicherungen von Beiträgen an bauliche Massnahmen abgegeben werden dürfen.¹⁵

Art. 24¹⁶

Ansätze der
Bundesbeiträge

¹ An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von mindestens 250 m³ nutzbarem Lagerraum leistet der Bund Beiträge von 35 bis 45 Prozent.

² An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von weniger als 250 m³ nutzbarem Lagerraum, am die Kosten der von privaten Eigentümern und Besitzern erstellten Schutzräume sowie an die Kosten von bautechnischen Vorkehrungen gemäss Artikel 12 leistet der Bund Beiträge von 20 bis 30 Prozent.

³ An die Kosten von Massnahmen nichtbaulicher Art, wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien gemäss den Artikeln 10 und 11, kann der Bund Beiträge von 20 bis 30 Prozent leisten, wenn diese Massnahmen wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. II 9 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5779 5817; BBl **2005** 6029).

¹⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 11 des Subventionsgesetzes vom 5. Okt. 1990, in Kraft seit 1. April 1991 (SR **616.1**).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I 33 des BG vom 14. Dez. 1984 über die Sparmassnahmen 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1986 [AS **1985** 660]. Siehe auch die UeB am Schluss des genannten BG.

Art. 25

Kosten des
Unterhalts und
der Nachführung

An Unterhaltskosten irgendwelcher Art und an die Kosten der Nachführung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien leistet der Bund keine Beiträge.

VII. Abschnitt: Strafbestimmungen**Art. 26**

Störung und
Hinderung von
Schutzmassnahmen

¹ Wer die Durchführung der von der zuständigen Behörde für den Schutz der Kulturgüter angeordneten Massnahmen stört oder hindert, wer unrechtmässig die zur Kennzeichnung geschützter Kulturgüter angebrachten Kulturgüterschilde entfernt oder unkenntlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹⁷

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.¹⁸

Art. 27

Missbrauch des
Schutzzeichens

Wer vorsätzlich und unrechtmässig, um den völkerrechtlichen Schutz oder einen andern Vorteil zu erwirken, den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹⁹

Art. 28

Missbrauch des
Kennzeichens
für kommerzielle
Zwecke

¹ Wer vorsätzlich und unrechtmässig den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort auf Geschäftsschildern, Geschäftspapieren, Waren oder ihren Verpackungen anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Busse bestraft.²⁰

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 1000 Franken.

¹⁷ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459).

¹⁸ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459).

¹⁹ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459).

²⁰ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459).

Art. 29

Verantwortlichkeit bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 30

Strafverfolgung

Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen sind Sache der Kantone.

Art. 31

Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz

Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches²¹ sowie das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927²² bleiben vorbehalten.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 32**

Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

Art. 33

Koordination

Der Bundesrat regelt die Koordination des Kulturgüterschutzes mit dem Zivilschutz und der Armee.

Art. 34

Eidgenössisches Departement des Innern²³

Soweit Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter Sache des Bundes sind, werden sie dem Eidgenössischen Departement des Innern²⁴ übertragen.

²¹ SR 311.0

²² SR 321.0

²³ Heute: dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (4. Abschn., Art. 7 Ziff. 8 Bst. b der V vom 9. Mai 1979 über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter – AS 1979 684).

²⁴ Heute: dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (4. Abschn., Art. 7 Ziff. 8 Bst. b der V vom 9. Mai 1979 über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter – AS 1979 684).

Art. 35

Abänderung des
Bundesgesetzes
über den
Zivilschutz

Artikel 87 des Zivilschutzgesetzes vom 23. März 1962²⁵ wird wie folgt geändert:

...

Art. 36

Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 1968²⁶

²⁵ [AS 1962 1089, 1964 487 Art. 22 Abs. 2 Bst. b, 1968 81, 1969 310 III, 1971 751 1465 II Art. 6 Ziff. 10, 1978 50 266 498, 1985 1649, 1990 1882 Anhang Ziff. 7, 1992 288 Anhang Ziff. 22, 1993 3043 Anhang Ziff. 3. AS 1994 2626 Art. 71]

²⁶ BRB vom 21. Aug. 1968 (AS 1968 1034).

